

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 7

Artikel: Die Lage der Heimerzieher : fünfzehn beherzigenswerte Leitsätze

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der VSA widmete seine beiden letzten Jahrestagungen aktuellen Problemen der Gegenwart: Arbeitszeitverkürzung und Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung. Wer sich mit diesen Problemen befasst, erkennt alsbald, wie vielgestaltig und teilweise kompliziert diese Fragen sind. Es ist dies keine rein schweizerische Angelegenheit. Ueberall setzen sich die Sozialarbeiter damit auseinander. Wir veröffentlichen nachfolgend einen Aufsatz aus Deutschland, der in der Aprilnummer des «Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt», dem Organ des Deutschen Institutes für Vormundchaftswesen erschienen ist. Sicher werden die Leser den Ausführungen mit Interesse folgen.

Die Redaktion

Die Personalfragen in der sozialen Arbeit sind vor allen Gesetzesreformplänen von vordringlicher Bedeutung. Der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag hat deshalb für seinen Wirkungsbereich in fünf Ländern der Bundesrepublik Untersuchungen über die Lage der Heimerzieher durchgeführt und einen Bericht über die Ergebnisse erstattet.

Dieser Bericht gibt die *ernste Lage* der Heimerzieher in der Bundesrepublik wieder, wie sie sich aus der zeitlichen und zahlenmässigen Ueberlastung der Gruppenerzieher mit überstarken Gruppen und ihrer unzulänglichen materiellen und geistig-seelischen Versorgung im Heim ergibt. In unheilvoller Wechselwirkung mit dieser schlechten Lage der Heimerzieher, die sich wiederum zum grössten Teil aus der ungenügenden Pflegesatzgestaltung ergibt, steht der Erziehermangel und auch der starke Erzieherwechsel, der sich seinerseits wieder ungünstig auf die pädagogische Betreuung der den Heimen anvertrauten Minderjährigen auswirkt.

Nur eine *klare Regelung* der Ausbildung, der Laufbahn und der Besoldung der Heimerzieher und die Gewährung eines ausreichenden Pflegesatzes für die Heime kann hier Abhilfe schaffen.

Als Ergebnis der Untersuchungen wurden die nachstehenden Forderungen in Form von *Leitsätzen* ausgearbeitet:

1. Erziehungsheime sollten in der Regel nicht mehr als 100 bis 120 Plätze haben, da grössere Heime leichter in die Gefahr eines pädagogischen Massenbetriebes hineingeraten. — Ausnahmen können für solche Heime in Frage kommen, die der Berufsausbildung schulentlassener Minderjähriger dienen und eine Vielfalt von Berufsausbildungsmöglichkeiten vermitteln, sowie für Schulkinderheime mit einem differenzierten Schulsystem. Eine gelockerte Unterbringung ist in diesen Heimen anzustreben, damit die einzelnen Gruppen sich nicht allzu sehr stören.

2. Die *Kopfstärke der Erziehungsgruppen* sollte in Kinder- und Mädchenheimen 15 nicht überschreiten, in Heimen für schulentlassene Jungen 18 und in Heimen für besonders schwierige Minderjährige 8—12.

3. Für die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen und ihre Differenzierung dürfen nicht in erster Linie

das Alter und das Geschlecht der Minderjährigen entscheidend sein. Es ist immer zu prüfen, wie weit in ihnen das *Familienprinzip* verwirklicht werden kann.

4. Rechnet man als *ordnungsmässige Besetzung* einer Erziehungsgruppe $2\frac{1}{2}$ Erzieher*) — d. h. 2, die sich im Gruppendienst gegenseitig ergänzen und abwechseln, dazu eine halbe Vertretungskraft für Erkrankte oder Beurlaubte —, so würden sich entsprechend den unterschiedlichen Stärkeverhältnissen der Gruppen in Kinder- und Mädchenheimen eine «Messzahl» von 1:6, d. h. von 6 Mj. auf 1 Erzieher ergeben, in Heimen für schulentlassene Jungen von 1:7—8 und in Sonderheimen von 1:4. Als Messzahl für Arbeitserzieher wäre in der Werkstatt ein Verhältnis von 1:5 und in der (landwirtschaftl.) Arbeitskolonne von etwa 1:10 je nach Art der Mj. und der zu verrichtenden Arbeit zu empfehlen.

5. Eine planmässige sozialpädagogische *Ausbildung* und Prüfung *aller* Heimerzieher ist entsprechend der Resolution des AFET vom 13. 6. 1957 in Saarbrücken erforderlich. Auch für den Arbeitserzieher ist eine berufsbegleitende sozialpädagogische Ergänzungsausbildung anzustreben. In der Regel sollten Gruppenerzieher nicht planmässig in der Arbeitserziehung beschäftigt werden und umgekehrt Arbeitserzieher nicht planmässig in der Gruppenerziehung, weil beide Aufgaben eine spezifische Ausbildung und Eignung voraussetzen.

6. Um eine gesundheits- und erziehungsschädigende Ueberlastung des Erziehers durch eine zu lange *Arbeitszeit* zu vermeiden, sollte ihm innerhalb einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden eine Ruhepause von mindestens 2 Stunden, in der Woche von mindestens 1 Tag eingeräumt werden (Wochen- oder Sonntag). — Die Arbeitsstunden sind in einem Dienstplan förmlich festzulegen. Dem Heimerzieher sollte ein Urlaub von mindestens 24 Arbeitstagen gewährt werden. Eine Teilung ist zu genehmigen.

7. Da für das Geborgenheitsgefühl des Minderjährigen seine Bindung an einen bestimmten Heimerzieher unentbehrlich erscheint, ist das sog. *Schichtwechsel-System* im Dienst der Gruppenerzieher heimpädagogisch nicht tragbar, weil dabei der Minderjährige abwechselnd 2 Erziehern anvertraut ist, die sich gegenseitig in 2 zusammenhängenden Schichten von 8 oder 9 Stunden im Dienst in der Gruppe ablösen. Die notwendige Rücksichtnahme auf den verheirateten Erzieher und seine eigenen Familienpflichten muss allerdings auf andere Weise im Dienstplan gesichert werden, wie z. B. durch ausreichende Bereitstellung von Dienstwohnungen im Heim. Eine weitere Möglichkeit könnte die Einführung der 5-Tage-Woche bieten.

8. Den Gruppenerziehern können die täglichen kleinen *wirtschaftlichen Nebenaufgaben* innerhalb ihrer Gruppe (Ordnung der Räume und Kleidung), soweit das pädagogisch notwendig ist und dem Können der

* Nach ganz exakten Berechnungen, die von einem Landesjugendamt im Januar 1958 durchgeführt sind, ergibt sich eine Zahl von $2\frac{1}{3}$ Erziehern.

Minderjährigen entspricht, zugemutet werden. Die grossen Arbeiten in Gruppe, Haus oder Küche sind in der Regel durch besondere Reinemachefrauen oder in Heimen für Schulentlassene durch «Hauskolonnen» zu erledigen.

9. Die Ueberalterung der Erzieherschaft in einem Erziehungsheim ist eine Gefahr für die jugendgemässe Erziehungsmethode und Atmosphäre; sie sollte durch eine *gesunde Mischung von Jung und Alt* vermieden werden. — Die stetige planmässige Werbung und Pflege jungen Berufs-Nachwuchses mit Hilfe von Ausbildungsstätten und durch planvolle Praktikanten-Ausbildung ist deshalb eine der vornehmsten Aufgaben eines vorsorgenden Heimleiters bzw. des verantwortlichen Trägerverbandes. — In Kinderheimen müssen grundsätzlich Männer und Frauen gleichzeitig als Erzieher tätig sein. In Heimen für schulentlassene Mädchen muss auch das männliche Element und in Heimen für schulentlassene Jungen auch das weibliche Element vertreten sein. — Das Ausbildungsverhältnis von Vor- und Schulpraktikanten darf nicht durch eine planmässige Uebertragung von selbständigen Erziehungsaufgaben missbraucht werden. — Die Vor- und Schulpraktikanten für die sozialpädagogischen Berufe müssen neben der freien Station zumindest ein Taschengeld erhalten, die Nachpraktikanten Besoldung.

10. Das gegenseitige Treueverhältnis zwischen Heimleiter und Erzieher erfordert Rücksicht auf den früheren Kräfteverbrauch des Heimerziehers gegenüber vergleichbaren Aussenberufen. Sofern das nicht durch Ueberführung in eine leichtere Beschäftigung gesichert werden kann, sollte eine frühere *Altersgrenze* — Pensionsmöglichkeit ab 60 Jahren — und eine angemessene Zusatzversicherung zur Angestelltenversicherung vor Not im Alter schützen.

11. Voraussetzung für das Geborgenheitsgefühl des Erziehers, der aus erzieherischen Gründen in der Regel im Heim wohnen sollte, ist die angemessene Unterbringung in einem warm und persönlich eingerichteten *Einzelzimmer*. Schlafzellen für Erzieherinnen innerhalb der grossen Schlafsäle sind eine gesundheitsschädigende Ueberforderung der menschlichen Nervenkraft. Bewährten Erziehern, die verheiratet sind, oder sich *verheiraten* wollen, sollte der Verbleib im Heim durch Bereitstellung einer familiengerechten Wohnung ermöglicht werden. Auf einen gut eingerichteten und gemütlichen *Gemeinschaftsraum* für Erzieher, in den sie sich auch tagsüber zur Entspannung zurückziehen können, lässt sich nicht ohne Schaden für den Geist der Erzieherschaft verzichten. Dieser Raum ist auch mit einigen Musikinstrumenten, einer Handbücherei, Zeitschrift u. a. m. auszustatten.

12. Zur Lebensgemeinschaft zwischen Erzieher und Gruppe gehört auch die *Tischgemeinschaft*, die mindestens durch eine Hauptmahlzeit am Tage von den diensttuenden Erziehern gepflegt werden muss. Die dabei selbstverständliche gleiche Kost schliesst nicht aus, dass den Erziehern entsprechend ihrem höheren und längeren Kräfteverbrauch eine kleine Zusatzkost gemäss dem von ihnen gezahlten Verpflegungssatz verabfolgt wird.

13. Noch wichtiger als die materiellen Arbeitsbedingungen sind für den Geist der Erzieherschaft und die darauf beruhende Heimatmosphäre die ideellen: Die

Weckung einer *verantwortlichen Selbständigkeit* des Erziehers ist wichtiger als eine einheitlich patentierte Erziehungsmethode. Im Interesse einer ständigen fachlichen Fortbildung und geistigen Anregung der Erzieher müssen diese regelmässig mehrmals im Monat zu einer gemeinschaftlichen Erzieherkonferenz (Vorträge, Besprechung von Einzelfällen, Fachzeitschriften usw.) zusammengerufen werden und zwar in einer Zeit, in der sie noch nicht durch die Tagesarbeit abgespannt sind. Eine Erweiterung des Gesichtskreises bedeutet auch die jährliche Teilnahme an einer auswärtigen Tagung oder einem Lehrgang. — Dem natürlichen menschlichen *Geselligkeitsbedürfnis* muss auch im Heim, besonders auf dem Lande, Genüge geschehen, z. B. durch häufigere zwanglose Zusammenkünfte mit musikischem oder anderem das Gemütsleben ansprechendem Charakter oder auch durch lokere Interessengemeinschaften der Erzieher, zu denen das Heim die allgemein üblichen kleinen materiellen Zutaten liefert; ferner durch Wanderfahrten, die mit anregenden Besichtigungen auch ausserhalb des engeren Fachgebietes verbunden werden, wenigstens 1—2 mal jährlich für je einen Teil der Erzieher.

14. Mit diesen Mitteln kann ein Erziehungsheim zum guten Teil dem die pädagogische Wirkung oder den pädagogischen Erfolg der Erziehungsarbeit bedrohenden starken Wechsel namentlich in der jüngeren Erzieherschaft wirksam steuern. Diejenigen Heime, die ihren Erziehern zum Ausgleich des anstrengenden Dienstes ein geistig und seelisch anregendes Leben zu bieten vermögen, haben erfahrungsgemäss unter dem Wechsel und Nachwuchsmangel weniger zu leiden.

15. Die durch Erfüllung dieser Forderungen entstehenden Mehrausgaben der Heime gehören zu den lebensnotwendigen Kostenelementen des *Pflegesatzes*, der ihnen zur Deckung der Selbstkosten zu gewähren ist.

Warum werden Frauen seltener kriminell?

In einer Abhandlung «Das Verbrechen und die Gesellschaft» stellt Fritz Bauer, Generalstaatsanwalt des Landes Hessen, u. a. fest, dass die Kriminalität der Frau ganz erheblich unter derjenigen der Männer liege. In Deutschland und in den USA ist der Anteil der Frauen an der gesamten Kriminalität etwa *sechs mal kleiner* als derjenige der Männer. Dies findet zum Teil seine Erklärung darin, dass Frauen die Möglichkeit besitzen, Bereicherungs- und Eigentumsdelikte durch die verschiedensten Formen der Prostitution zu umgehen. Hiezu kommt, «dass Frauen auch in Konfliktsituationen im allgemeinen kaum alkoholische Neigungen haben, während Männer durch Trunksucht oder doch durch Alkoholmissbrauch in weitem Umfang zu strafbaren Handlungen veranlasst werden... Die soziologische Theorie verweist auf den Schutz, den der häusliche Wirkungskreis gewährt. Die Untersuchungen sind nicht gross; die Frau hat bisher auch in geringerem Umfang als der Mann die Aufgabe gehabt, für den Unterhalt der Familie in einer auf Wettbewerb angelegten Wirtschaft zu sorgen.» SAS.